

Für das Nachschlagewerk !
Für die Amtliche Sammlung !

Gesetz: § 5 FGG

Rechtssatz: Eine Gerichtsstandsbestimmung kann nicht
vergenommen werden, wenn der Antragsteller
die Maßnahmen, deßwegen er ein Gericht
bestimmt haben will, allein, ohne gericht-
liche Mitwirkung, treffen kann.

Aktenzeichen: II ARZ 3/55

Beschluß des BGH vom 21. November 1955 •

B e s c h l u ß

In Sachen

der Aktiengesellschaft für B [REDACTED] (vorm.
R [REDACTED]) in B [REDACTED], Verwaltungssitz S [REDACTED],
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Ing. Konrad E [REDACTED],
Hans M [REDACTED], Dr. Ing. Paul R [REDACTED], Dr. rer.pol. Fritz
R [REDACTED],

die Bestimmung eines Gerichts zur Stellung von Anträgen ge-
mäß §§ 76, 106 Abs 4 AktG betreffend (§ 5 Abs 1 Satz 2 FGG),

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 21. November 1955 durch den Senatspräsidenten Dr. Canter
und die Bundesrichter Dr. Delbrück, Dr. Haidinger, Dr. Kuhn
und Artl

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Die Antragstellerin besaß alle Aktien der Bau-Aktien-
gesellschaft N [REDACTED], die ihren Sitz in W [REDACTED] hat und deren
Grundkapital 3 000 000 RM betrug. Sie hat die Aktienurkunden
gemäß MilRegG Nr 53 abgeliefert.

Die Bau-Aktiengesellschaft N [REDACTED] betreibt in S [REDACTED]
[REDACTED] eine Niederlassung, die handelsregisterlich nicht
eingetragen ist.

- 2 -

Die Antragstellerin trägt vor: Durch den österreichischen Staatsvertrag sei das in Österreich belegene Vermögen der Bau-Aktiengesellschaft N. [REDACTED] entschädigungslos auf die Bundesrepublik Österreich übergegangen. Enteignungsmaßnahmen eines Staates könnten nicht Vermögensgegenstände ergreifen, die außerhalb der Grenzen des Gebiets dieses Staates gelegen seien. Das gelte auch von der Verstaatlichung aller Anteilsrechte an einer Aktiengesellschaft. Der österreichische Staatsvertrag erfasse darum nur das in Österreich belegene Vermögen der Bau-Aktiengesellschaft N. [REDACTED] und nicht ihre Niederlassung in S. [REDACTED]. Hierdurch sei das Unternehmen aufgespalten worden. Die Gesellschaft bestehe mit ihrem in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Vermögen fort und sei insoweit neu zu ordnen.

Die Antragstellerin will gemäß § 76 AktG die Bestellung eines Vorstandes durch das Gericht beantragen, damit dieser Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung nach B. [REDACTED] einberufe, auf der der Sitz der Gesellschaft bestimmt, ein Aufsichtsrat gewählt und die Satzung an die veränderten Verhältnisse angepaßt werden soll. Sie will bei dem Gericht hilfsweise beantragen, sie gemäß § 106 Abs 4 AktG zur Einberufung einer solchen Hauptversammlung zu ermächtigen und einen Vorsitz dieser Hauptversammlung zu bestimmen. Sie meint, die abgespaltene Gesellschaft habe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bisher keinen Sitz; darum müsse § 5 Abs 1 Satz 2 FGG entsprechend angewendet werden. Die Antragstellerin beantragt, das Amtsgericht Liebenburg, in dessen Bezirk S. [REDACTED] liegt, als das für die beabsichtigten Anträge zuständige Gericht zu bestimmen.

Diesem Antrage kann nicht stattgegeben werden.

Eine Gerichtsstandsbestimmung kann nicht vorgenommen werden, wenn der Antragsteller die Maßnahmen, deretwegen er ein Gericht bestimmt haben will, auch ohne gerichtliche Mitwirkung treffen kann. So liegt der Fall hier. Die Antragstellerin war der alleinige

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



Aktionär der Bau-Aktiengesellschaft N[REDACTED]. Ist der Standpunkt richtig, daß sich aus der österreichischen Bau-Aktiengesellschaft N[REDACTED] eine Gesellschaft abgespalten hat und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eine Aktiengesellschaft mit unverändertem Gesellschafterbestand besteht, so ist die Antragstellerin alleiniger Aktionär dieser Gesellschaft. Sie kann dann mit sämtlichen Aktien eine Vollversammlung abhalten, die den Sitz der Gesellschaft bestimmen, einen Aufsichtsrat wählen und die Satzung den veränderten Verhältnissen anpassen kann. Der Bestellung eines Notvorstandes durch das Gericht (§ 76 AktG) bedarf es nicht, da die Antragstellerin auf dem Wege der Vollversammlung die Wahl eines Aufsichtsrats und durch ihn die Bestellung eines ordentlichen Vorstandes (§ 75 AktG) erreichen kann. Der alleinige Aktionär kann eine Hauptversammlung abhalten, ohne daß die Einberufungsvorschriften beachtet zu werden brauchen. Denn Beschlüsse einer Hauptversammlung, die nicht vorschriftsmäßig einberufen ist, sind wirksam, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind (vgl § 195 Nr 1 AktG). Die Antragstellerin braucht daher kein Gericht, um die von ihr in Anspruch genommenen Aktionärsrechte auszuüben und die von ihr beabsichtigten Maßnahmen zu treffen.

Canter

Dr. Kuhn

Dr. Delbrück

Artl

Dr. Haidinger